

Sitzung vom 22. Januar 1992

220. Anfrage

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 4. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat die Einzelinitiative Weidmann betreffend Trennung von Kirche und Staat (KR Nr. 91/1991) an den Regierungsrat überwiesen, nicht so indes die Einzelinitiative Lyner betreffend Abschaffung der Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen (KR Nr. 89/1991).

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat im Rahmen von Prüfung und Berichterstattung der Einzelinitiative betreffend Trennung von Kirche und Staat bereit, auch die steuerliche Komponente ganz allgemein sowie die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen im besondern zu prüfen?
2. Fällt im Fall der Annahme der Einzelinitiative betreffend Trennung von Kirche und Staat durch den Souverän die Kirchensteuerpflicht ganz allgemein sowie für juristische Personen im besondern automatisch weg?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Eine Trennung von Kirche und Staat würde das Ende der Kirchensteuerpflicht sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen bedeuten. Das Verhältnis zwischen den Kirchenmitgliedern und der betreffenden Kirche wäre anschliessend nur noch privatrechtlicher Natur. Die Steuerpflicht würde nach der Abstimmung allerdings erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechender Ausführungsbestimmungen wegfallen.

Nachdem der Kantonsrat die Einzelinitiative Lyner nicht überwiesen hat, besteht bei der Behandlung der Initiative betreffend Trennung von Kirche und Staat kein Anlass, die geltende Kirchensteuerpflicht im allgemeinen und diejenige der juristischen Personen im besondern zu überprüfen. Hingegen wird er sich über die finanziellen Konsequenzen einer allfälligen Trennung sowohl für die Kirchen als auch für den Staat äussern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 22. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller